

Vertragsbestimmungen für die Unfallversicherung gemäss UVG

1 Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Art. 52 ATSG und Art. 124 UVV dar.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dagegen bei der Gesellschaft schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben; sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss von der Gesellschaft in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

2 Änderung der Einreihung der Betriebe in die Klassen und Stufen des Tarifes oder Änderung des Prämientarifes

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen aufgrund von Art. 92 Absatz 5 UVG, so kann die Gesellschaft vom folgenden Rechnungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres. In beiden Fällen hat die Gesellschaft den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

3 Definitive Prämienabrechnung in der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer der Gesellschaft innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet die Gesellschaft die definitiven Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein, bzw. erstattet eine Rückprämie zurück. Die Minimalprämie für Berufs- und Nichtberufsunfälle beträgt je CHF 100.- pro Jahr.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt die Gesellschaft die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

Auf eine jährliche Deklaration der Lohnsumme wird verzichtet, sofern diese weniger als CHF 10'000.- beträgt und die Minimalprämie nicht erreicht wird. Übersteigt die effektive Jahreslohnsumme CHF 10'000.-, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Gesellschaft mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens 5 Jahre.

4 Dauer des Vertrages, Kündigung

Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann alle 3 Jahre unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Versicherungsjahres, erstmals auf das auf dem Vertrag aufgeführte Ablaufdatum, gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist.

Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

Freiwillige Versicherung

Die Versicherung kann nach Ablauf der in der Police bezeichneten Versicherungsdauer unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende jedes Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Versicherungspartner zugekommen ist. Die Versicherung endet überdies für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung und seinem Ausschluss sowie 3 Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienglied.

5 Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte Personen können bei Ausscheiden aus der UVG-Versicherung innert 30 Tagen in die Einzelversicherung übertreten.

Die Weiterführung der Versicherung erfolgt im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertritts geltenden Bedingungen und Tarife für die Einzelversicherung. Massgebend ist dabei der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zur Zeit des Eintrittes in die UVG-Versicherung. Die Versicherungsleistungen sind den jeweiligen Einkommensverhältnissen anzupassen.

6 Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht

Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 30 Tagen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonst ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

7 Mitteilungen an die Gesellschaft

Mitteilungen an die Gesellschaft sind an die auf der Police bezeichnete Generalagentur oder an die Direktion zu richten.

8 Anwendbares Recht

Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörigen Verordnungen. Soweit diese keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

9 Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen, denen ein direkter Leistungsanspruch gegenüber der Gesellschaft zusteht, über den wesentlichen Inhalt des Vertrages, über dessen Änderungen und Auflösung zu informieren. Die Gesellschaft stellt ihm zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen (Merkblätter) zur Verfügung.

Dieser Absatz gilt nur für Verträge, die mit Beginn 1.1.2006 neu abgeschlossen oder geändert werden.